

# Anmeldeunterlagen 2018



**Anmeldung**  
(zur Rückgabe an die Gemeinde)

1.) Hiermit melden wir die Teilnahme eines Erntewagens am Erntefestumzug Niedernwöhren am 08. **September 2018** verbindlich an.

2.)

- Die Teilnahme am Erntefestumzug, am 08. September 2018 in Niedernwöhren, erfolgt auf eigene Verantwortung.
- Die Gemeinde Niedernwöhren übernimmt keine Haftung für evtl. Personen- und/oder Sachschäden.
- Seitens der Gemeinde wird besonders darauf hingewiesen, dass keine Mitfahrer auf den Zugmaschinen zugelassen sind.  
Diese Regelung gilt nicht für Verkehrssicherungs- und Zugbegleitpersonal.
- **Fahrer der Zugmaschinen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.**
- Aufgrund der teilweise engen Streckenführung und dem erhöhten Sicherheitsrisiko werden nur Gespanne mit einem Anhänger für den Umzug zugelassen.

3.) Ich habe folgende Unterlagen erhalten und zur Kenntnis genommen:

- **Rückgabe an die Gemeinde**
  1. **Diese Anmeldung, zur Rückgabe an die Gemeinde bis zum 07.09.2018 !!!**
- **Verbleib beim Erntewagen**
  2. **Festfolge**
  3. **Info zum Ernteumzug**
  4. **Vorlage zum Einreichen bei der Versicherung ( dient nur als Vorlage )**
  5. **„Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“**

Name der Gruppe: .....

Fahrer/Halter der Zugmaschine: .....

Ansprechpartner dieser Gruppe: .....

Tel. Nr. ....

Auf Anweisung der Polizei dürfen nach dem Umzug keine Erntewagen an der Hauptstraße abgestellt werden!

.....  
(Unterschrift / Fahrer ) (Datum)

.....  
(Unterschrift / Ansprechpartner ) (Datum)

**Diese Anmeldung schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum  
07.09.2018**

**-mit einer Kopie der Versicherungsbestätigung-  
an eine der folgenden bekannten Adressen zurückzugeben.  
Gemeinde Niedernwöhren / Thomas Bachmann**

Adr: Thomas Bachmann / Hauptstraße 24 / 31712 Niedernwöhren  
Rückfragen bitte nur unter 0171/4817439 an Lucas Seeger

*Wollt Ihr fröhlich essen dürft Ihr nicht vergessen, wie viel Sonne, Regen, Wind vorerst Not gewesen sind.*

## **EINLADUNG** **ERNTEFEST NIEDERNWÖHREN 2018**

Das Niedernwöhrener Erntefest wird in der Zeit vom  
**07. bis 09. September 2018**  
im Festzelt an der „Alten Schule“ Hauptstraße 19 gefeiert. Hierzu sind alle Einwohner, Gäste und  
Freunde unserer Dorfgemeinschaft herzlich eingeladen.

**Der Rat der Gemeinde  
Niedernwöhren**

**Der Arbeitskreis Erntefest**

## **FESTFOLGE**

### **Freitag, 07. September 2018**

ab 21:00Uhr **ZELTFETE Niedernwöhren** mit dem **Real Sound Project**

### **Samstag, 08. September 2018**

- ab 13:00Uhr **Aufstellung der Erntewagen** „Vor der Reihe“ in Richtung Hauptstraße
- 13:30Uhr **Abfahrt** über die Hauptstraße, Fleetstraße & Sportplatzstraße
- ca. 13:45Uhr **Abholung Erntebauernpaar 2018 „Heike & Heiner Meier“**  
**zusammen mit der Erntekrone, in der Dorfstraße 13**  
**Musik durch die Schaumburger Trachtenkapelle & Tanz**
- ca. 14:30Uhr **Festumzug durch das Dorf mit verschiedenen Stationen und dem**  
**mittlerweile traditionellen Halt bei unseren Nachbarn aus Meerbeck.**

Zu Beginn vom Umzug erhält jeder Wagen einen genauen Streckenplan.  
Zusätzlich wird auf der diesjährigen Hauswurfsendung über den Verlauf  
der Route informiert.

**ca. 18:00 Uhr Eintreffen im Festzelt**

- Einmarsch, Aufhängen der Erntekrone, Tanzdarbietungen **und im Anschluss**

**Tanz im Festzelt mit dem „Real Sound Project“ Eintritt frei!**  
**Für Alt und Jung !!! Viel Spaß!!!**

**Festfolge**  
**Erntefest Niedernwöhren 2018**

**Sonntag, 09. September 2018 von 11:00 bis 18:00 Uhr.**

**Erntesonntag für die ganze Familie mit Tanzmusik  
von „Brisant“ sowie tänzerische Unterhaltung durch TuS Jazzdance,  
die Volkstanzgruppe Niedernwöhren & die Dorfjugend Niedernwöhren**

**11:00Uhr            Festlicher Erntedankgottesdienst im Zelt**

**12:15Uhr            Bürgerfrühstück        !!! Karten nur im Vorverkauf !!!**

**Wer frühstücken möchte erhält die Karten zum Preis von 7,50€  
bei Volksbank, Sparkasse und Fleischerei Hardekopf  
bis Freitag 07.Sept. 2018**

**14:00Uhr            1. Verlosung Erntewagen Prämie**  
Bedingung für die Preis-Vergabe ist Anwesenheit von mindestens  
5 Mitfahrern des jeweiligen Erntewagens.

**ab 14:30Uhr        Kaffee und Kuchen**  
Organisiert durch den Sozialverband / Ortsverband Niedernwöhren

**16:00 Uhr            2. Verlosung Erntewagen Prämie**  
Bedingung für die Preis-Vergabe ist Anwesenheit von mindestens  
5 Mitfahrern des jeweiligen Erntewagens

**Für das leibliche Wohl ist den gesamten Nachmittag gesorgt. Für unsere  
„Nachwuchs Niedernwöhrener“ steht eine tolle Hüpfburg mit Personal zur  
Verfügung. Unsere Feuerwehr hält zusätzlich einige Spiele bereit und der  
Spielplatz vom Kindergarten kann genutzt werden. Auch die beliebten  
Glitzertattoos für Kinder werden wieder angeboten. Passend zum heißen  
Spätsommer werden wir zusätzlich mit leckerem Eis versorgt.**

**Wir freuen uns auf Euch!!!**

## Info zum Ernteumzug 2018 in Niedernwöhren

1.

Jeder Wagen erhält bei der Aufstellung einen genauen Tanzplan zur besseren und kompletten Übersicht.

2.

Ein Besuch eurer Wagenbesetzung am Sonntag im Zelt lohnt sich!  
Neben toller Musik gibt es tolle Erntewagen – Prämien

3.

Beim Halt am Festzelt wird die Hauptstraße für etwa 20 Minuten in beide Richtungen komplett gesperrt. Es bleibt also genug Zeit, um in Ruhe abzustiegen. Wir bitten speziell in diesem Bereich um besondere Vorsicht und wünschen Euch schon jetzt

**viel Spaß beim**



**Bei allen Fragen zum Umzug meldet Euch bitte bei**

**Lucas Seeger**

**0171/4817439**

**Anmeldung**  
(Vorlage zum Einreichen bei der Versicherung)

---

Anschrift der Versicherungsgesellschaft

Datum .....

.....  
.....  
.....

---

Name und Anschrift des Fahrzeughalters

.....  
.....  
.....

---

Pol.Kennz. der Zugmaschine

.....

---

Versicherungsschein-Nr.

.....

---

**Betreff:**

**Teilnahme am Erntefestumzug am 08. September 2018 in Niedernwöhren.**

Sehr geehrte Damen und Herren.

Wir beabsichtigen an vorgenanntem Termin die o.g. landwirtschaftliche Zugmaschine im Erntefestumzug einzusetzen. Es wird ein landwirtschaftlicher Anhänger mit ..... Personen gezogen. Ich bitte um Erteilung des Versicherungsschutzes für die Verwendung bei dieser Veranstaltung.

Mit freundlichen Grüßen

# **Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen**

## **Vorbemerkungen**

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben.

## **Geltungsbereich**

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden
- für Zugmaschinen, wenn sie
  1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen
  2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen, zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
  3. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
  4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
  5. auf den Zu- und Abfahrten, aber ohne Personenbeförderung auf der Ladefläche, zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

## **Inhalt**

1. Zulassungsvoraussetzungen
  - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeug
  - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
  - 2.2 Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
  - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
  - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
  - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
  - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49 a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
  - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
  - 3.2 Versicherungen
  - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § FeV)

## **Wortlaut des Merkblattes**

### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

#### **1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)**

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden 1) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen in einem Gutachten bescheinigt.

### **2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge**

#### **2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)**

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

#### **2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)**

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde. (entsprechend § 19 Abs. 2 und 3 StVZO).

#### **2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)**

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR AusnahmeVO) dürfen die gem. § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

<sup>1)</sup> Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

Die Unbedenklichkeit ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen in einem Gutachten zu bescheinigen.

## 2.4 Räder und Reifen

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

## 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung ( § 21 StVO)

Abweichend von § 21 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn diese mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sind.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzswagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1). Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

## 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49 a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge)

## 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

### 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km bei Fahrzeugen auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach

§ 58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge)

## 3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

## 3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgew., die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kuppelungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (s. Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbestätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt.

Bauartbed. Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

## 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

### 4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre

### 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gem. § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.1999 oder der Klasse L gem. § 6 FeV<sup>2)</sup> berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die aus örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 2. StVR-AusnahmeVO) verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gem. § 6 FeV<sup>2)</sup> berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.